## Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 566

Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)

Geltendes Recht	Ergobnio dos osotos I cours	Antrag Kommissio	n II	Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Gesetz über den Beitritt zur Interkantona- len Vereinbarung über das öffentli- che Beschaffungswesen (IVöBG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst,			
	I.			
	Art. 1 Gegenstand und Zweck			
	<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt			
	a den Beitritt des Kantons Bern zur Inter- kantonalen Vereinbarung vom 15. No- vember 2019 über das öffentliche Be- schaffungswesen (IVöB) <sup>1)</sup> ,			
	b die Einführung der IVöB im Kanton Bern.			
	<sup>2</sup> Es bezweckt nachhaltige und transparente öffentliche Beschaffungen, die Gleichbehandlung der Anbieter und die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs (Art. 2 IVöB).			
	Art. 2			

<sup>1)</sup> BSG **■■■** 

Geltendes Recht	Franksis des austeu I comes	Antrag Kommissio	n II	Antrag Regie-
Geitendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Beitritt			
	<sup>1</sup> Der Kanton Bern tritt der unter der BAG- Nummer [xxx.xx] veröffentlichten IVöB bei.			
	<sup>2</sup> Der Regierungsrat erklärt gemäss Artikel 63 IVöB den Beitritt gegenüber dem Inter- kantonalen Organ für das öffentliche Be- schaffungswesen (InöB).			
	Art. 2a Vorbehalte			Streichen.
	<sup>1</sup> Der Kanton Bern tritt der IVöB mit den Vorbehalten gemäss diesem Artikel bei.			
	<sup>2</sup> Anstelle von Artikel 52 Absatz 1 IVöB findet Artikel 3a dieses Gesetzes Anwendung.			
	<sup>3</sup> Artikel 42 Absatz 1 IVöB und Artikel 54 Abs. 2 IVöB finden Anwendung mit der Massgabe, dass sie statt auf das Verwal- tungsgericht auf die gemäss Artikel 3a dieses Gesetzes zuständige Beschwer- deinstanz Bezug nehmen.			
	<b>Art. 2b</b> Subsidiäre Anwendung der IVöB als kantonales Recht			Streichen.
	<sup>1</sup> Kann der Beitritt des Kantons zur IVöB mit den Vorbehalten gemäss Artikel 2a nicht wirksam erfolgen, gilt die IVöB mit diesen Vorbehalten sowie nach Massgabe dieses Artikels sinngemäss als kantonales Gesetzesrecht. Der Regierungsrat			

Geltendes Recht	Errobnia der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	stellt dies gegebenenfalls durch Verord- nung fest.			
	<sup>2</sup> Die folgenden Bestimmungen der IVöB finden in dem Fall gemäss Absatz 1 keine Anwendung:			
	a 9. Kapitel (Behörden),			
	b 10. Kapitel (Schlussbestimmungen).			
	<sup>3</sup> Mit der Zustimmung des Kantons finden in dem Fall gemäss Absatz 1 jedoch auch Anwendung:			
	a Änderungen der IVöB gemäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe b IVöB,			
	b Anpassungen der Schwellenwerte ge- mäss Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe c IVöB.			
	<sup>4</sup> Zuständig für die Zustimmung gemäss Absatz 3 sind:			
	a bei unbedeutenden Änderungen oder Anpassungen der Regierungsrat,			
	b in den anderen Fällen der Grosse Rat.			
	Art. 3 Beschwerde			
	Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einla- dungsverfahren massgebenden Auf- tragswert zulässig.			

<sup>=</sup> in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Kommission II	
	Ergebilis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	<sup>2</sup> Die Bestimmungen über den Fristenstill- stand sind nicht anwendbar.			
	Art. 3a Zuständigkeit für Beschwerden			Streichen.
	Verfügungen kommunaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der Regierungs- statthalterin oder beim Regierungsstatt- halter anfechtbar.			
	<sup>2</sup> Verfügungen kantonaler Auftraggeber sind mit Beschwerde bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsra- tes oder der Staatskanzlei anfechtbar.			
	<sup>3</sup> Verfügungen und Beschwerdeentscheide der folgenden Behörden sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar:			
	a die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter,			
	b die Direktionen und die Staatskanzlei,			
	c die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft,			
	d der Grosse Rat.			
	Art. 4 Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen			
	<sup>1</sup> Die Auftraggeber tragen den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen auf geeignete			

<sup>=</sup> in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Errobnio dor creter I como	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Weise Rechnung.			
	<sup>2</sup> Sie beachten dabei die allgemeinen Grundsätze des Verfassungs- und Völker- rechts sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) <sup>1)</sup> .			
	Art. 5 Ausführungsbestimmungen			
	Rückweisung an Kommission			
	Stucki (glp), Rappa (die Mitte), Sommer (FDP) Rückweisung mit dem Auftrag, im Einführungsgesetz Bestimmungen zu den Kriterien Nachhaltigkeit, Verlässlichkeit des Preises, Preisniveau und Lohngleichheit vorzusehen.			
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB durch Verordnung.			
	<sup>2</sup> Er kann Einzelheiten des Vollzugs, des Verfahrens und der Organisation regeln wie namentlich			
	a die Erweiterung des Geltungsbereichs der IVöB auf weitere Auftraggeber oder Aufträge,			
	b die Veröffentlichung des Zuschlags im			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> SR <u>943.02</u>

<sup>=</sup> in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generides Necin	Ligebilis del ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	freihändigen Verfahren auch ausserhalb des Staatsvertragsbereichs,			
	c die Sprachen des Verfahrens und des Angebots,			
	d die Ausbildung oder die Vertrauenswürdigkeit der mit öffentlichen Beschaffungen betrauten Personen,			
	e Massnahmen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungs- personals treffen,			
	f die Erhebung, Weitergabe oder Veröf- fentlichung von Daten über öffentliche Beschaffungen,			
	g die Organisation der zuständigen Stellen für einen einheitlichen Vollzug, die Bera- tung und Unterstützung der Auftragge- ber sowie die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen,			
	h die für die Teilnahme an Vergabeverfahren erforderlichen Nachweise (Art. 12 und 26 IVöB).			
		<sup>3</sup> Er erlässt Bestimmungen über	<sup>3</sup> Er erlässt Bestimmungen über ein Beschaffungscon- trolling, das ebenfalls veröf-	Streichen.
		a die Durchführung von Lohngleichheitskontrol- len,	fentlicht wird.	

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Contonues Neont	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
		b die Erhebung und Veröf- fentlichung aussagekräf- tiger statistischer Daten über öffentliche Aufträge des Kantons.		
	Art. 6 Vollzug  1 Der Regierungsrat wird ermächtigt, a Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten abzuschliessen (Art. 6 Abs. 4 IVöB), b das für Kontrollen zuständige Organ zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5 IVöB),			
	c die für den Vollzug, die Kontrolle und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 28 Abs. 1, Art. 45, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB),  d die Mitteilungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 Abs. 1 IVöB) zu delegieren,  e Änderungen der IVöB, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zuzustimmen (Art. 61 Abs. 2 Bst. b IVöB),			

Geltendes Recht	Ehi. dan andan I.aan	Antrag Kommiss	ion II	Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	f den Austritt des Kantons Bern aus der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaf- fungswesen (IVöB) <sup>1)</sup> zu erklären (Art. 63 IVöB).			
	Art. 7 Änderung eines Erlasses			
	<sup>1</sup> Das Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG) <sup>2)</sup> wird geändert.			
	Art. 8 Aufhebung eines Erlasses  1 Das Gesetz vom 11. Juni 2002 über das			
	öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) <sup>3)</sup> wird aufgehoben.			
	<sup>2</sup> Die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Be- schaffungswesen (IVöB) wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzes- sammlung entfernt, sobald der Beitritt gemäss Artikel 2 erfolgt ist.			<sup>2</sup> Die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaf- fungswesen (IVöB) wird aus der Berni- schen Systematischen Gesetzessammlung entfernt., sobald der- Beitritt gemäss Artikel 2 erfolgt ist.
	Art. 9			

<sup>1)</sup> BSG <u>731.2-1</u> 2) BSG <u>836.11</u> 3) BSG <u>731.2</u>

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regierungsrat III
	Inkrafttreten			
	<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 622.1 Gesetz über die Finanz- kontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 17a Meldestelle Missstände				
<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.				
Die Meldestelle				
a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf,				
nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit,				
informiert in sinngemässer Anwen-				

<sup>।</sup> = in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Franksia dan anatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
dung von Artikel 24 die zuständigen Stellen, wenn sie einen Missstand festgestellt hat,				
d vernichtet die Akten zu einem gemel- deten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat.				
<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Abklä- rung des gemeldeten Sachverhalts.				
<sup>4</sup> Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.				
	<sup>5</sup> Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle kann der Regierungsrat durch Verordnung vorsehen, dass die Finanzkontrolle Aufgaben gemäss Absatz 1 auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Behörden wahrnimmt.			
	2. Der Erlass 836.11 Arbeitsmarktgesetz vom 23.06.2003 (AMG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 11 Datenbekanntgabe				

Geltendes Recht	Familia de maneta a la sama	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geiterides Reciit	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
<sup>1</sup> Stösst die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beim Vollzug der Arbeitsaufsicht nach diesem Ge- setz auf Sachverhalte, welche den Verdacht eines Verstosses gegen andere die Schwarzarbeit betreffende Erlasse begründen, so kann sie den nach Gesetz oder Gesamtarbeitsver- trag zuständigen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen und Betriebe nen- nen.				
<sup>2</sup> Diese Daten dürfen den folgenden mit der Durchführung gesetzlicher oder gesamtarbeitsvertraglicher Bestim- mungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit befassten Behörden und Organen bekannt gegeben wer- den:				
a den mit der Anwendung des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)  1) betrauten Verwaltungsstellen,	a den mit der Anwendung <del>des Gesetzes vom 11. Juni 2002 <u>der Gesetzgebung</u> über das öffentliche Beschaffungswesen <del>(ÖBG)</del> betrauten <del>Verwaltungsstellen Behörden</del>,</del>			
Asyl- und Ausländerbehörden,				
Steuer- und Sozialhilfebehörden,				
Organen der Sozialversicherungen,				
e den Mitgliedern der KAMKO und den				

<sup>1)</sup> BSG 731.2

<sup>=</sup> in erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Errobnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiaes Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
von der KAMKO beauftragten Personen und Stellen,				
f den nach Gesamtarbeitsvertrag zu- ständigen Kontrollstellen.				
	III.			
	Der Erlass 731.2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 16. März 2021	Bern, 1. April 2021		Bern, 12. Mai 2021
	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Costa Der Generalsekretär: Trees	Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer